

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 06.12.2021

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Gabriel, Manuela
Telefon: 545-2011

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00300/2021

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Personalschlüssel in der Kita-Satzung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Personalschlüssel § 6 Abs. 3 der Satzung über die Benetzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin im Jahr 2023 zu evaluieren.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

a) derzeitiger Stand Kita-Satzung

Mit Veröffentlichung der 4. Änderungssatzung der Kita-Satzung im April 2021 (Drs.-Nr. 00101/2019 www.schwerin.de/politik-verwaltung/ortsrecht/jugend-schule-kita/) ist zum einen die mit dem KiföG M-V zum 01.01.2020 eingeführte Elternbeitragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung satzungsrechtlich nachgezeichnet worden und zum anderen der Personalschlüssel, also die Personalbedarfsbemessung zum notwendigen Personal für die Einhaltung der Fachkraft-Kind-Relation, sprich der Kita-Gruppengrößen, mit einem zeitlichen und personellen Korridor stufenweise erhöht worden.

In § 6 Abs. 3 der Kita-Satzung ist der Personalbedarf als Vollzeitäquivalent (VZÄ) auf Basis einer zehnstündigen Betreuung wie folgt geregelt:

	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
Für 6 Krippenkinder	1,1 – 1,2	1,1 – 1,25	1,1 – 1,3
Für 15 Kindergartenkinder	1,5 – 1,5625	1,5 – 1,5625	1,5 – 1,5625
Für 22 Hortkinder	0,8 – 0,86	0,8 – 0,86	0,8 – 0,9

Weiter heißt es in § 6 Abs. 3 der Satzung, dass der Personalschlüssel im Jahre 2023 evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden soll.

Die Mehrkosten für diese stufenweise Anpassung belaufen sich überschlägig für das Jahr 2021 auf 1,2 Mio. €, für das Jahr 2022 auf rund 2,255 Mio. € und ab 2023 auf rund 2,365 Mio. € jährlich, wovon das Land 54,5 % trägt (sh. Protokoll JHA vom 02.12.2020).

b) Vorschlag der Kita-Träger

Im Rahmen der Befassungen mit dem Personalschlüssel haben die Kita-Träger folgenden Personalbedarf dargelegt:

- 1,6 VZÄ für sechs Kinder in der Kinderkrippe
- 1,7 VZÄ für fünfzehn Kinder im Kindergarten
- 1,0 VZÄ für zweiundzwanzig Kinder im Hort

Zudem empfehlen die Träger eine stufenweise Erhöhung des Personalschlüssels (Stand 08/2021) wie folgt:

	Stufe 1 01.03.2021 bis 31.08.2023	Stufe 2 01.09.2023 bis 31.08.2025	Stufe 3 ab 01.09.2025
Für 6 Krippenkinder	1,2	1,4	1,6
Für 15 Kindergartenkinder	1,5625	1,6	1,7
Für 22 Hortkinder	0,86	0,9	1,0

Die Mehrkosten würden sich überschlägig belaufen auf:

- Stufe 1 jährlich rund 2,5 Mio. € (bis 31.08.2023)
- Stufe 2 jährlich weitere rund 3,5 Mio. € (bis 31.08.2025)
- Stufe 3 jährlich weitere rund 2,8 Mio. € (ab 01.09.2025)
- insgesamt 12 Mio. € bis 31.08.2025 Mehrkosten,
- ab 01.09.2025 ca. 14,8 Mio. € jährlich mehr (mithin weitere 1/3 des Haushaltsansatzes im TH 05 für Kita-Entgelte im Jahr 2022 von 44,78 Mio. €)

c) Konsens und Dissens

Es besteht mit Blick auf die Finanzierbarkeit und Personalgewinnung Konsens, dass die Personalschlüssel nur stufenweise angepasst werden können.

Dieser Konsens erstreckt sich (noch) nicht auf die Ausgestaltung der Stufen und die Personalbemessung an sich.

Aus Sicht der Verwaltung führt der von den Kita-Trägern ermittelte Personalschlüssel zur Verbesserung der gesetzlich geregelten Fachkraft-Kind-Relation. Im Rahmen der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag KiföG M-V hat das zuständige Landesressort bereits deutlich gemacht, dass die Beteiligung an den Kitakosten von 54,5 % sich nur auf die Umsetzung des KiföG M-V bezieht. Wenn der öffentliche Jugendhilfeträger Regelungen über die gesetzlichen Standards des KiföG M-V hinaus trifft, handelt es sich um eine sog. freiwillige Leistung, für die die Kostenbeteiligung von 54,5 % nicht greift.

Im Weiteren hat die Rechtsaufsicht im Genehmigungsverfahren zur Haushaltssatzung 2021/2022 den seit April 2021 geltenden Personalschlüssel aus der Kita-Satzung kritisch hinterfragt, inwieweit dieser die gesetzlichen Standards verbessern würde.

d) Evaluierungen

Im Zusammenhang mit dem Beschluss zur 4. Änderung der Kita-Satzung hat die Stadtvertretung am 15.03.2021 (Ziffer 4 der Drs.-Nr. 00101/2019) beschlossen:

„Der Personalschlüssel wird bis zum 30.09.2021 überprüft mit dem Ziel, den von der AG ermittelten zusätzlichen Bedarf zu bewerten und ggf. in einem Stufenplan bis spätestens 2024 durch eine erneute Änderung der Satzung ab 01.01.2022 umzusetzen.“

Mit der Evaluierung hat sich im Auftrag des JHA die „Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung“ (kurz „AG Kita“) befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund des kurzen Evaluierungszeitraumes diese, insbesondere zu der Frage der Wirksamkeit des erhöhten Personalschlüssels in den Kitas bis dato nicht durchgeführt werden konnte.

Mit einem weiteren Beschluss des JHA vom 04.08.2021 ist die AG Kita beauftragt worden, zur nächsten Sitzung des JHA einen Stufenplan für die Umsetzung der von den Trägern vorgelegten Personalbedarfsermittlung vorzulegen. Dabei sind Umsetzungskorridore vorzusehen und der Zeitrahmen sollte nicht mehr als 5 Jahre umfassen.

Aus einer erneuten Befassung in der AG Kita kristallisierten sich divergierende Auffassungen zur Personalbemessung im Kita-Bereich heraus. Es besteht ein Dissens.

In der Sitzung des JHA am 01.09.2021 wurde nunmehr die Verwaltung gebeten, auf Basis der Diskussion in der AG eine Beschlussvorlage zu erarbeiten sowie diese mit konkreten Zahlen zu hinterlegen und die möglichen Kosten zu

e) Erneute Überprüfung der derzeit geltenden Personalschlüssel

In Umsetzung der Bitte des JHA vom 01.09.2021 hat sich die Verwaltung erneut und wiederholt mit den unterschiedlichen Herangehensweisen zur transparenten und sachgerechten Personalschlüsselberechnung für die drei Betreuungsarten (Krippen, Kita, Hort) befasst und insbesondere den aktuellen Stand aus den Verhandlungen des Landesrahmenvertrages zum KiföG M-V (kurz: „LRV KiföG M-V“, Stand: 28.10.2021) beleuchtet. Im LRV KiföG M-V sollen Verfahrens- und inhaltliche Standards für die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen zwischen Trägern von Kitas und Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgeschrieben werden, die die Kita-Betreuungen qualitativ und quantitativ landesweit absichern sollen. U.a. erfolgt in den Verhandlungen derzeit eine Befassung zum Personalschlüssel auf Grundlage eines bekannten und in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zuletzt im Zusammenhang mit der dortigen Kita-Satzung (Drs.-Nr. 2021/BV/2396 - <https://ksd.rostock.de/bi/to020?TOLFDNR=7156912&SILFDNR=1008008>) angewandten Berechnungsschemas. Sowohl die Herangehensweise so wie der somit ermittelte Personalschlüssel werden vom zuständigen Landesfachressort mitgetragen und mit 54,5 % mitfinanziert (sh. Beschlussvorlage Rostock, S. 1).

In dieser Herangehensweise werden einerseits die Jahresbetreuungszeiten für die Kinder und die Jahresarbeitszeiten der Fachkräfte ermittelt und zueinander ins Verhältnis gesetzt, um den Personalbedarf zu ermitteln.

In Anlehnung an die „Rostocker Berechnung“ wurde der derzeit geltende Personalschlüssel mit den aktuellen Daten überprüft. Die Parameter, die der Prüfung zugrunde gelegt wurden,

stellen sich wie folgt dar:

Parameter für die Ermittlung der Jahresbetreuungszeit eines Kindes mit Erläuterungen	
Kalendertage	365
Abzgl. Wochenenden	104
Abzgl. Feiertage	Es gibt 10 gesetzliche Feiertage pro Jahr.
Abzgl. Schließtage	Die Schließtage variieren von Träger zu Träger. § 9 Abs. 4 der Kita-Satzung lässt Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr zu. Daher werden 10 Tage als „gängige“ Schließtage, wie bspw. die Tage zwischen den Jahren und sog. Brückentage, zugrunde gelegt.
Betreuungszeit pro Tag in Stunden	<p>Bei den Betreuungszeiten werden die täglichen Anwesenheitszeiten der Kinder zugrunde gelegt. Die Praxis zeigt, dass Ganztagskinder ihren Ganztagsplatz nicht voll ausschöpfen. Die Personalschlüsselberechnung der Träger ergibt eine tägliche Betreuungszeit von Krippenganztagskindern von 8,2 Stunden und von Kindergartenganztagskindern von 9,2 Stunden, das deckt sich mit den Annahmen der Verwaltung (und der der Hanse- und Universitätsstadt Rostock). Eine Befragung für Betreuungsbedarfe in Zeiten des Ferienhortes (Wegfall der Unterrichtszeiten) ergab einen arbeitstäglichen Betreuungsbedarf von 8,7 Stunden im Ferienhort. Sollten die Betreuungszeiten der Kinder in einzelnen Einrichtungen über die angenommenen Werte liegen, ist es an den Trägern, entsprechende Nachweise zu erbringen und eine etwaige Anpassung in den Entgeltverhandlungen zu erwirken.</p> <p>Der Ansatz von den durchschnittlichen Anwesenheitsstunden bedeutet nicht, dass die Einrichtungen keine über Öffnungszeiten über die 10 Stunden gesetzliche Betreuungszeit hinaus anbieten können, da diese Zeiten in den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen gesondert vergütet werden</p>
Abwesenheitstage im Jahr	<p>Zugleich sind nicht alle Kinder jeden Tag in der Einrichtung. Sie werden krank, sind im Urlaub. Teilweise haben Träger vertraglich Urlaubszeiten für Kinder festgeschrieben. Bei den Essensgeldberechnungen wird im Land von durchschnittlich 17 Anwesenheitstagen eines Kindes pro Monat ausgegangen.</p> <p>Es kommt bei der Personalbedarfsberechnung nicht darauf an, dass eine Fachkraft in „ihrer Gruppe“ anwesend sein muss, auch wenn einzelne Kinder abwesend sind. Denn zum einen wird mit dem Personalschlüssel ein durchschnittlicher Jahreswert ermittelt. Zum anderen ist die gesetzliche Fachkraft-Kind-Relation aus dem KiföG M-V über einen sechsmonatigen Zeitraum im Durchschnitt zu gewährleisten, so dass Überschreitungen bzw. Unterschreitungen der Fachkraft-Kind-Relationen zulässig sind.</p>

	<p>Dennoch scheint es vertretbar zu sein, die Abwesenheitstage in der Berechnung außen vor zu lassen, solange es bei den zugrunde gelegten Parametern für die tägliche Anwesenheit der Kinder bleibt.</p> <p>Im diesem Gesamtkontext sind auch die sog. „Verteilzeiten“ der Fachkräfte, wie Toilettengänge, Kurzbesprechungen mit KollegInnen, sog. Tür- und Angelgespräche etc., also Zeiten, in denen die Fachkraft nicht direkt mit dem Kind arbeitet, zu betrachten. Je weniger Abwesenheiten von Kindern eingerechnet werden, desto weniger können (kurzzeitige) Abwesenheiten der Fachkräfte eingerechnet werden.</p>
Parameter für die Ermittlung der Jahresarbeitszeit einer Fachkraft mit Erläuterungen	
Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden	<p>2/3 der Fachkräfte werden nach Tarif entlohnt. Die Anwendung des TVöD macht 31 % aus (Quelle: „Fachkräfteanalyse Kindertagesförderung M-V“ 2021, S. 37 https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Aktuell/?id=171071&processor=processor.sa.pressemitteilung. Ab 01.01.2022 beträgt nach dem TVöD die wöchentliche Arbeitszeit 39,5 Wochenstunden, ab 01.01.2023 sodann 39 Wochenstunden. Auch wenn der TVöD keine „flächendeckende“ Anwendung findet, sollte dennoch die Reduzierung der Wochenarbeitszeit überschlägig in die Berechnung mit 39,5 Wochenstunden einfließen.</p>
Abzgl. Mittelbare pädagogische Arbeit	<p>Hierbei handelt es sich um die im KiföG M-V vorgesehene Arbeitszeit einer Fachkraft, während diese sog. mittelbare pädagogische Arbeit (wie Vor- und Nachbereitungen, Dokumentationen, Elternarbeit) leistet. Diese beträgt gesetzlich in Krippe und Hort 2,5 Wochenstunden sowie im Kita-Bereich 5 Wochenstunden.</p>
Abzüglich Urlaubstage 30 – 5 Schließtage	<p>2/3 der Kita-Träger gewähren 30 Urlaubstage pro Jahr, durchschnittlich werden 29,2 Urlaubstage gewährt (Quelle: „Fachkräfteanalyse Kindertagesförderung M-V“ 2021, S. 28 https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Aktuell/?id=171071&processor=processor.sa.pressemitteilung). Zugunsten der Personalbemessung ist ein Ansatz von 30 Tage möglich, der nur mit der Hälfte der Schließtage, während derer die Fachkräfte ihren Urlaubsanspruch abgeltet, verrechnet werden. Faktisch wäre eine Verrechnung mit 10 Urlaubstagen möglich.</p>
Abzüglich Krankheit	<p>Nach der Fachkräfteanalyse (dort S. 29) betragen die durchschnittlichen Krankheitstage der Fachkräfte (einschließlich „krank mit Kind“) 16 Tage, der Median 13 Tage. Zugunsten der Personalbemessung wird mit einem Wert von 16 Arbeitstagen gerechnet.</p>

Von diesen Parametern ausgehend, ergibt sich folgende Personenschlüsselberechnung/Personalbedarfsbemessung:

Jahresbetreuungszeit eines Kindes	Krippe	Kindergarten	Hort
Kalendertage	365	365	365
Abzgl. Wochenenden	104	104	104
Abzgl. Feiertage	10	10	10
Abzgl. Schließtage	10	10	10
Verbleibende Jahresöffnungszeit in Tagen	241	241	241
Betreuungszeit pro Tag in Stunden	8,2	9,2	6
Jahresbetreuungszeit eines Kindes in Stunden	8,2 h x 241 d = 1.976,2 h	9,2 h x 241 d = 2.217,2 h	6 h x 241 d = 1.446 h
Jahresarbeitszeit Fachkraft			
Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden	39,5	39,5	39,5
Abzgl. mittelbare pädagogische Arbeit in Wochenstunden	2,5	5,0	2,5
Mögliche Arbeitszeit in Wochenstunden	37 h	34,5	37
Mögliche Arbeitszeit pro Tag in Stunden	7,4	6,9	7,4
Kalendertage im Jahr	365	365	365
Abzüglich Wochenenden	104	104	104
Abzüglich Urlaubstage 30 / verrechnet mit 5 Schließtagen	25	25	25
Abzüglich Krankheit in Tagen	16	16	16
Abzüglich Fort- und Weiterbildung in Tagen lt. KiföG M-V	5	5	5
Abzüglich Feiertage	10	10	10
Verbleibende Arbeitstage im Jahr	205	205	205
Jahresarbeitszeit	205 x 7,4 h = 1.517 h	205 x 6,4 h = 1.414,5 h	205 x 7,4 h = 1.517 h
Personenschlüssel			
Jahresbetreuungszeit	1.976,2 h	2.217,2 h	1.446 h
Jahresarbeitszeit	1.517 h	1.414,5 h	1.517 h
Personenschlüssel pro Gruppe	6 Kinder : 1,30 VZÄ	15 Kinder : 1,57 VZÄ	22 Kinder : 0,95 VZÄ

Fazit: Die erneute Überprüfung zeigte eine Auskömmlichkeit des satzungsrechtlich geregelten Personenschlüssels für die Krippe und geringe Abweichungen im Kita- und Hortbereich (in Kita 0,0075 VZÄ (6 min/Tag) und im Hort 0,05 VZÄ (= 40 min/Tag)), die vor dem Hintergrund der Evaluierung im Jahre 2023 hinnehmbar sind, zumal zugunsten der Personalbemessung mit einer 39,5 Stundenwoche und ein rechnerischer Vorgriff auf mögliche künftige tarifliche Änderungen erfolgt. Hinzu kommt zugunsten der Personalbemessung eine nur teilweise Verrechnung der Schließtage und die Außerachtlassung der krankheits- und urlaubsbedingten Abwesenheiten der Kinder.

Mit dieser Beschlussvorlage hat der o.g. Auftrag aus der Stadtvertretung vom 15.03.2021

sein Bewenden gefunden.

f) Interkommunaler Vergleich

Landesweit haben die Kommunen die Personalschlüssel als Personalbedarf für die Einhaltung der Fachkraft-Kind-Relation aus dem KiföG M-V in ihren kommunalen Kita-Satzungen geregelt. Auf Abfrage des Landkreistages M-V haben alle Kommunen des Landes „ihre Personalschlüssel“ zusammengetragen. Diese stellen sich mit Stand 17.09.2021 wie folgt dar:

	LK V-R	LK V-G	LK MSE	LK NWM	LK ROS	LK LUP	HRO	SN
Krippe	1,25	1,1 – 1,116	1,2	1,1 – 1,46	1,16	1,1 – 1,27	1,37	1,1 – 1,3 bis 2023
Kita	1,5	1,5 – 1,516	1,5	1,523 – 1,563	1,5	1,5	1,56	1,526
Hort	0,8	0,8 – 0,816	0,8	0,8 – 0,91	0,84	0,8	0,97 mit Frühhort 0,81 ohne Frühhort	0,8 – 0,9 bis 2023

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass der Personalschlüssel aus der Schweriner Kita-Satzung im oberen Segment der Spannbreiten bei den Personalschlüsseln in den weiteren sieben Kommunen des Landes liegt.

g) Perspektive und Beschlussvorschlag

Das KiföG M-V erfährt in nahezu regelmäßigen Abständen Änderungen mit dem Ziel der Verbesserung der Kindertagesbetreuung, zuletzt mit der zum 01.01.2020 eingeführten Elternbeitragsfreiheit.

Jede Verbesserung des Personalschlüssels führt zudem zu einem Personalmehrbedarf. Die „Fachkräfteanalyse Kindertagesförderung M-V“ 2021 (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Aktuell/?id=171071&processor=processor.sa.pressemitteilung>) zeigt bereits unter den bisherigen Personalschlüsseln einen Fachkräftemangel. Nicht hinnehmbar ist eine Verknappung der Betreuungskapazitäten aufgrund des Personalmangels.

Die jährlichen Personalmeldungen zum Stichtag 01.03. zeigen regelmäßig Personaldefizite in den Kindertageseinrichtungen. Soweit die Träger das Defizit nicht ausgleichen konnten, mussten seitens der Verwaltung zeitlich befristete Belegungsstopps ausgesprochen werden. Zudem laufen die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag KiföG M-V. Zu beachten ist, dass stets das Personal entsprechend der Personalschlüssel vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Entgelte bezahlt wird, somit „Besetzungslücken“ vermeidbar und zu vermeiden sind.

Diese Umstände und die vorstehenden Ausführungen in den Blick nehmend, wird seitens der Verwaltung dringend empfohlen, den Personalschlüssel - wie in § 6 Abs. 3 der Kita-Satzung verankert - im Jahre 2023 zu evaluieren.

2. Notwendigkeit

Die Kita-Träger sind zur Erfüllung der auf sie übertragenen Aufgaben aus dem KiföG M-V mit dem ausreichenden Personal auszustatten, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung

der gesetzlich geregelten Fachkraft-Kind-Relation, was mit der jetzigen Satzungsregelung der Fall ist.

3. Alternativen

a) Umsetzung des Trägervorschlages

Alternativ käme die Umsetzung des Trägervorschlags in Betracht.

Ungeachtet dessen, dass – wie unter Ziff. 1 lit. c) ausgeführt – der von den Kita-Trägern ermittelte Personalschlüssel zur Verbesserung der gesetzlich geregelten Fachkraft-Kind-Relation führt, ist die Finanzierung und die Mitfinanzierung durch das Land nicht gesichert.

Dem Vorschlag der Träger scheidet daher als Alternative aus.

b) Vorziehen der satzungsrechtlich geregelten Evaluierung

Denkbar wäre, die satzungsrechtlich für 2023 vorgesehene Evaluierung in das Jahr 2022 vorzuziehen. Ein neuer Erkenntnisgewinn steht allerdings nicht zu erwarten: Weder das KiföG M-V wird novelliert noch der Landesrahmenvertrag KiföG M-V wird abgeschlossen sein. Die jetzt gültigen Personalschlüssel wurden anhand aktuellster Daten überprüft und ergaben keinen Änderungsbedarf, so dass ein Vorziehen der Evaluierung in das Jahr 2022 nicht sachgerecht erscheint.

Auch wenn die Planungen für die Haushaltssatzung 2023/2024 im Frühjahr 2022 beginnen werden, führt dieser Umstand ebenso nicht zum Vorziehen der Evaluierung, weil – nach derzeitigem Stand – jede weitere Erhöhung des Personalschlüssels zu gesetzlichen Standardverbesserungen führt, deren Finanzierung nicht gesichert ist

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien: Der satzungsrechtlich verbesserte Personalschlüssel führt zu mehr Verlässlichkeit und qualitativer Aufwertung der Kindertagesbetreuung.

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt: Der bereits satzrechtlich verbesserte Personalschlüssel führt zur Entlastung des Arbeitsumfeldes der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen.

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

In die Haushaltssatzung 2021/2022 sind auf Grundlage der Haushaltsplanungen im Jahre 2020 die bislang üblichen Kostensteigerungen eingeflossen. Für das Jahr 2021 beträgt der haushalterische Ansatz für die Kita-Entgelte rund 42,55 Mio. €, für das Jahr 2022 rund 44,78 Mio. €. Die 4. Änderung der Kita-Satzung mit den erhöhten Personalschlüsseln ist am 15.03.2021 von der Stadtvertretung beschlossen worden, also nach den Haushaltsplanungen und dem Haushaltsbeschluss der Stadtvertretung. Sie konnten somit keinen Eingang in die Haushaltsansätze finden. Der derzeit gültige Personalschlüssel fließt

je nach Aufruf der Kita-Träger zum Abschluss einer Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung in die Personalkosten ein und führt zu höheren Entgelten. Prognostisch ist nicht ausgeschlossen, dass die Haushaltsansätze 2022 im TH 05, Produkt 36101, nicht ausreichen werden. Jede über die Kita-Satzung hinausgehende Standardverbesserung belastet den Haushalt zusätzlich, ohne dass Deckungsmöglichkeiten bestehen.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: --

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

